

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1554/2022
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 07.11.2022	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 15.11.2022

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	22.11.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	30.11.2022	Ö

Betreff:

Wirtschaftliche Beteiligungen; Entsorgungsbetrieb; hier: Bareinlage der Stadt Mainz in den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz zur Vorbereitung der bilanziellen Umsetzung der Abspaltung des Teilbereiches Abfallbeseitigung in die Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen,, (KAW)

Mainz, den 10. November 2022
Stadtverwaltung

Günter Beck
Bürgermeister

Mainz, den November 2022
Stadtverwaltung

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt:

Die außerplanmäßige Mittelbereitstellung i.H.v. 7.071.000 EUR zur Einzahlung in das Eigenkapital des Entsorgungsbetriebs der Stadt Mainz (Entsorgungsbetrieb) als vorbereitende, bilanzielle Maßnahme zur Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz Bingen“ (KAW) durch Abspaltung des Bereiches Abfallbeseitigung aus dem Entsorgungsbetrieb.

Sachverhalt

Die Eigenkapitalzuführung ist notwendig, um die Abspaltung des Bereiches Abfallbeseitigung des Entsorgungsbetriebs in die neu zu gründende AöR Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR (KAW) bilanzrechtlich und bilanztechnisch zu ermöglichen.

Die Rückstellungen für Deponienachsorge des Entsorgungsbetriebs – die dem Teilbereich Abfallbeseitigung zugeordnet sind - betragen zum 31.12.21 12,3 Mio. EUR; dies entspricht einem Nominalwert i.H.v. 14,5 Mio. EUR.

Die zur Finanzierung der Aufwendungen für die Deponienachsorge notwendigen liquiden Mittel sind in der erforderlichen Höhe von 14,5 Mio. EUR im abzusplattendem Bereich Abfallbeseitigung nach den Feststellungen des Wirtschaftsprüfers nicht mehr vollumfänglich vorhanden. Der Gesamtbestand der Liquiden Mittel in der Übertragungsbilanz des Entsorgungsbetriebs (vor Abspaltung) beträgt 7,919 Mio. EUR, davon entfallen 4,672 Mio. EUR auf den abzusplattendem Teilbereich Abfallbeseitigung und 3,247 Mio. EUR auf den „Rest-Entsorgungsbetrieb“ Eigenbetrieb Straßenreinigung. Die dem abzusplattendem Bereich Abfallbeseitigung zur Verfügung stehenden liquiden Mittel reichen nicht aus, um bei zukünftigen Gebührenkalkulationen ab dem Jahr 2023 einen Ausgleich von Unterdeckungen beim Entgeltaufkommen bewirken zu können.

Die Ursachen wurden vom Wirtschaftsprüfer wie folgt festgestellt, wobei zum Verständnis der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz als aus den 3 Teilbereichen Abfallbeseitigung, Vermögensverwaltung und Übrige Bereiche (vorwiegend Reinigung) zusammengesetzt zu verstehen ist:

1. In den Jahren 2009 und 2019 wurden im Bereich Abfallbeseitigung des Entsorgungsbetriebs Sondertilgungen von Darlehens-Verbindlichkeiten i. H. v. insges. 10,958 Mio. EUR aus den liquiden Mitteln des Entsorgungsbetriebes vorgenommen, die aber im Teilbereich Vermögensverwaltung verdient wurden und nicht in der Abfallbeseitigung. Dies führte insgesamt zu internen Verbindlichkeiten des Bereiches Abfallbeseitigung bzw. internen Forderungen des Bereiches Vermögensverwaltung in der oben angegebenen Höhe.
2. Zusätzlich investierte der Bereich Abfallbeseitigung 6,682 Mio. EUR in die Anschaffung von Anlagevermögen. Diese Anschaffungskosten wurden nicht über langfristige Darlehen der Abfallbeseitigung finanziert, sondern aus den liquiden Mitteln des Entsorgungsbetriebs bezahlt, die wiederum der Vermögensverwaltung zuzuordnen waren.

Somit ergaben sich zunächst interne Verbindlichkeiten der Abfallbeseitigung gegenüber der Vermögensverwaltung i.H.v. 17,640 Mio. EUR.

3. Weiterhin erfolgte im Zusammenhang mit der Erstellung der Abspaltungsbilanz, die Überführung der Immobilien aus der Abfallbeseitigung in den Teilbereich Vermögensverwaltung zu Buchwerten. Beabsichtigt ist, dass die Immobilien weiterhin im Eigentum des Eigenbetriebs Straßenreinigung der Stadt Mainz verbleiben und nicht auf die AöR übertragen werden. Somit ergaben sich interne Forderungen der Abfallbeseitigung gegenüber der Vermögensverwaltung i.H.v. 6,682 Mio. EUR.

Aus der Verrechnung der Positionen 1 + 2 mit der Position 3 ergibt sich eine interne Rest-Verbindlichkeit der Abfallbeseitigung gegenüber der Vermögensverwaltung i. H.v. 7,071 Mio. EUR. Die Höhe dieser Verbindlichkeit würde ohne Eigenkapitalmaßnahme zu einer Überschuldung des abzusplattendem Teilbereichs Abfallbeseitigung i.H.v. - 1,287 Mio. EUR führen, was einer Abspaltung bilanztechnisch und bilanzrechtlich entgegen stünde.

Lösung:

Um die Abspaltung der Abfallbeseitigung aus dem Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz und die Gründung der KAW zu ermöglichen, sind - vor Umsetzung der Umwandlungsmaßnahme - durch

die Stadt Mainz Kapitaleinlagen in den Teilbereich Abfallbeseitigung des Entsorgungsbetriebs i.H.v. 7,071 Mio. EUR zu leisten. Mit diesen Mitteln kann die Abfallbeseitigung ihre interne Rest-Verbindlichkeit gegenüber der Vermögensverwaltung tilgen. Im Ergebnis verfügt der Abfallbeseitigungsbereich über ein Eigenkapital vor Abspaltung i.H.v. 5,784 Mio. EUR (- 1,287 Mio. EUR + 7,071 Mio. EUR) und die bei der Stadt Mainz (bzw. im Eigenbetrieb Straßenreinigung) verbleibende Vermögensverwaltung zusammen mit dem Reinigungsbereich über liquide Mittel i.H.v. 14,990 Mio. EUR (3,247 Mio. EUR + 7,071 Mio. EUR) und über ein Eigenkapital i.H.v. 28,980 Mio. EUR.

Im Hinblick auf die Finanzierung der zukünftigen Deponienachsorgerpflichtungen empfiehlt der Wirtschaftsprüfer die tatsächliche Kostenentwicklung für die Deponie in Budenheim zu beobachten. Hier sind zukünftig Abweichungen im Hinblick auf die tatsächlich erforderlichen Maßnahmen, die Dauer der Deponienachsorge und die erwarteten Preissteigerungen zu beobachten und kostenrechnerisch festzuhalten. Sollte der Bestand dieser zweckgebundenen liquiden Mittel nicht ausreichen, um die Ausgaben für die Deponienachsorge zu finanzieren, und sollten die Mehraufwendungen nicht mehr durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden können, müsste nach der derzeitigen Errichtungsverordnung der AöR die Stadt diesen Fehlbetrag zu einem späteren Zeitpunkt in die AöR einzahlen (vertragliche Nachschusspflicht).

Finanzierung

Im Haushalt 2022 der Stadt Mainz ist ein Betrag in Höhe von 7,071 Mio. EUR außerplanmäßig bereitzustellen.

Alternativen:

Keine. Die Gründung der AöR mit einem negativen Eigenkapital des abzusplittenden Teilbereichs Abfallbeseitigung des Eigenbetriebs ist aus bilanzrechtlichen Gründen nicht möglich. Bei der AöR sind keine Liquiditätsreserven vorhanden, die zukünftig im Rahmen der Gebührenkalkulationen ab 2023 für den Ausgleich der Unterdeckungen des Entgeltaufkommens der Bürger der Stadt Mainz zur Verfügung stehen.